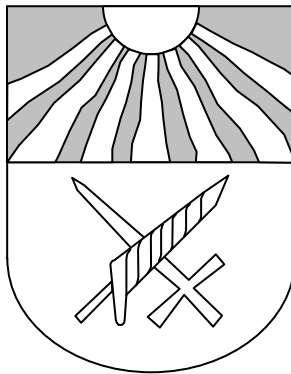


Einwohnergemeinde Lenk



ABFALLREGLEMENT

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Gemeindeaufgabe	4
Organisation, Durchführung	4
Abfallkonzept	4
Information	4
Benützungspflicht	5
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	5
II. Siedlungsabfälle	5
a) Gemeinsame Bestimmungen	5
Oeffentliche Abfallbehälter	5
Verbrennen	5
Abfallzerkleinerer	5
Verwertung	5
Kompostierung	6
Tierkörper	6
Unterstützung	6
Übertragung von Aufgaben	6
Ausschluss von der Abfuhr	6
b) Hauskehricht	7
Begriff	7
Behälter und Gebinde	7
Abfuhrtage, Annahmestellen	7
Bereitstellung	7
c) Sperrgut	8
Begriff	8
Abgabestelle	8
d) Andere Abfälle und Materialien	8
Beseitigung	8
e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	8
Beseitigung	8

III. Sonderabfälle	9
Begriff	9
Pflichten der Besitzer	9
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	9
Benzin- und Oel abscheider	9
IV. Finanzierung	9
Finanzierung der Abfallentsorgung	9
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	10
Gebührentarif	10
V. Schlussbestimmungen	10
Vollzug	10
Rechtspflege	10
Widerhandlungen	11
Ausführungsbestimmungen	11
Inkrafttreten	11

(Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 16 vom 16. Dezember 2003)

Die Gemeindeversammlung von Lenk, gestützt auf Artikel 42a Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle vom 7. Dezember 1986

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gemeindeaufgabe

¹Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

²Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

³Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.

⁴Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Art. 2

Organisation, Durchführung

¹Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Umweltkommission

²Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Bauverwaltung zuständig.

Art. 3

Abfallkonzept

¹Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

²Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.

³Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Art. 4

Information

¹Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

²Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Art. 5

Benutzungspflicht ¹Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel und Beseitigungsdienst zu übergeben.

²Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen.

Art. 6

Wegwerf- und Ablagerungsverbot ¹Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

²Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5 Abs. 2.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 7

Oeffentliche Abfallbehälter ¹Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

²Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Art. 8

Verbrennen ¹Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.

²Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Art. 9

Abfallzerkleinerer Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Art. 10

Verwertung ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle, und
- weitere, von der Kommission bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen

der Kommission zu erfolgen.

Art. 11

Kompostierung

¹Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

²Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

³Bei Bedarf richtet die Gemeinde Quartierkompostanlagen ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Art. 12

Tierkörper

¹Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.

²Das Vergraben einzelner Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Art. 13

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Art. 14

Übertragung von Aufgaben

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Art. 15

Ausschluss von der Abfuhr

¹Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;

- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.

²Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Art. 16

Begriff

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Art. 17

Behälter und Gebinde

¹Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

²Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Verwaltung Container vorschreiben.

Art. 18

Abfuhrtage, Annahmestellen

¹Der Hauskehricht wird 2mal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

²Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Art. 19

Bereitstellung

¹Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

²Für Container und grössere Ansammlungen kann die Verwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut**Art. 20**

Begriff

¹Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial;
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

Art. 21

Abgabestelle

¹Das Sperrgut kann bei der öffentlichen Sammelstelle gegen Gebühr abgegeben werden. Ort und Öffnungszeiten werden veröffentlicht.

²Die Verwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Entsorgung ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien**Art. 22**

Beseitigung

¹Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

- a) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
- b) Bauabfälle;
- c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;
- d) Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, und
- e) tierische Abfälle.

²Die Verwaltung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe**Art. 23**

Beseitigung

¹Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Kommission (oder der Verwaltung) zu beseitigen. **4)**

- ²In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr im Sinne der Artikel 17 - 19;
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Art. 24

Begriff Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

Art. 25

Pflichten der Besitzer ¹Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

²Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

Art. 26

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen ¹Die Gemeinde organisiert für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden die Sammlung von Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen sowie der anderen vom Kanton vorgeschriebenen Kleinmengen von Sonderabfällen.

²Für die anderen Sonderabfälle aus Haushaltungen führt die Gemeinde periodisch Sammelaktionen durch.

³Die Gemeinde kann für Sonderabfälle nach Artikel 24 Sammelstellen betreiben, die von fachlich geschultem Personal zu betreuen sind.

⁴Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

⁵Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen und -aktionen sowie die Verkaufsstellen, denen bestimmte Sonderabfälle zurückgebracht werden können.

⁶Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Art. 27

Benzin- und Oel abscheider Die Verwaltung organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Oelabscheider.

IV. Finanzierung

Art. 28

Finanzierung der Abfallentsorgung ¹Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,

- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

²Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen (Art. 23 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25), Oel- und Benzinabscheiderleerung (Art. 27) tragen die Abfallbesitzer.

Art. 29

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

¹Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und –einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

²Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Art. 30

Gebührentarif

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 31

Vollzug

¹Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Kommission.

²Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Verwaltung.

Art. 32

Rechtspflege

¹Gegen Verfügungen der Kommission und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

²Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin.

Art. 33

Widerhandlungen

¹Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.— bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 34

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 35

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt auf den 01.01.2004 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Lenk, 16. Dezember 2003

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Präsident

Sekretär

sig. R. Müller

sig. E. Rieder